

35. Darf ein in der Hauptverhandlung verlesenes Protokoll den Geschworenen in das Beratungszimmer verabsolgt werden?

St. P. O. §. 302.

Vgl. Bd. 5 Nr. 139.

II. Straffenat. Ur. v. 11. Dezember 1883 g. St. Rep. 2748/83.

I. Schwurgericht Posen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des §. 302 St. P. O. rügt, erscheint begründet.

Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung ist den Geschworenen das Protokoll vom 22. Juni 1882, „welches die Eidesnorm enthält“, in das Beratungszimmer verabsolgt. Das Protokoll vom 22. Juni 1882 bezieht sich auf eine Verhandlung in der Prozeßsache des Gutsbesizers J. wider die Erben des Kaufmannes S.; es enthält die Bemerkung, daß die Anwälte ihre Anträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen und zur Sache und zur Beweisaufnahme verhandelt haben. Hierauf ist angeführt, daß für die Beklagten der hier in Rede stehende, seiner Fassung nach wörtlich angegebene Eid entworfen sei, und daß die Anwälte in betreff der Norm und Erheblichkeit des Eides sich einverstanden erklärt haben.

Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung sind in dieser die Eidesnorm des von dem Angeklagten am 13. Juli 1882 geleisteten Eides und ein Teil des Protokolles vom 13. Juli 1882 über die Verhandlung, in welcher der Eid geschworen ist, verlesen worden. Soweit ersichtlich, hat die Verlesung sich also nicht auf das ganze Protokoll vom 22. Juni 1882, sondern nur auf die darin enthaltene Eidesnorm erstreckt. Eine Vorlegung dieses Protokolles, um dessen äußere Beschaffenheit festzustellen, wie solche z. B. hätte geboten sein können, wenn die Echtheit bestritten oder der Text wegen undeutlicher Schrift, Durchstreichungen u. dgl. zweifelhaft gewesen wäre, hat nach

dem Sitzungsprotokolle in der Hauptverhandlung nicht stattgefunden. Es ist vielmehr lediglich die Eidesnorm behufs Feststellung des Inhaltes des von dem Angeklagten abgeleisteten Eides verlesen worden.

Zufolge des §. 302 St.P.O. dürfen den Geschworenen nur solche Gegenstände in das Beratungszimmer verabsolgt werden, welche ihnen in der Hauptverhandlung „zur Besichtigung vorgelegt“ worden sind. Die Zulässigkeit einer solchen Verabsolgtung ist also davon abhängig, daß eine Vorlegung der Gegenstände zum Zwecke der Besichtigung stattgefunden hat, daß es sich um eine Beweisaufnahme durch Augenschein handelt. Die Motive zur Strafprozeßordnung bemerken in betreff dieser Bestimmung (§. 180, zu den §§. 258, 259 des Entwurfes): der Entwurf habe eine Vorschrift, wie sie sich in den meisten deutschen Gesetzgebungen finde, daß den Geschworenen außer den ihnen vorgelegten Fragen noch andere Aktenstücke in das Beratungszimmer mitzugeben seien oder mitgegeben werden dürften, nicht für nachahmungswert anerkennen können, weil dieselbe mit der Gefahr verbunden sei, daß die Geschworenen bei der Beratung andere Thatumstände in Betracht zögen, als solche, welche Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewesen seien. Andererseits habe der Entwurf keinen Grund finden können, den Geschworenen für ihre Beratung auch solche Gegenstände vorzuentshalten, welche zum Zwecke der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ihnen vorgelegt worden seien; es sei vielmehr davon ausgegangen, daß es der Herbeiführung eines gerechten Spruches nur förderlich sein könne, wenn die in der Hauptverhandlung produzierten Beweisstücke und Untersuchungsgegenstände, wie Handschriften zum Zwecke der Vergleichung, gefälschte Münzen, gefälschte Urkunden, Terrainzeichnungen, Werkzeuge der That ic von den Geschworenen auch während der Beratung noch geprüft würden.

Hierdurch wird bestätigt, daß die Zulässigkeit, den Geschworenen Beweisstücke in das Beratungszimmer mitzugeben, auf solche Gegenstände hat beschränkt werden sollen, welche ihnen zum Zwecke der Augenscheinseinnahme in der Hauptverhandlung vorgelegt waren. In betreff solcher Beweisstücke hat den Geschworenen eine wiederholte Besichtigung während der Beratung ermöglicht werden sollen, und es ist deshalb bezüglich ihrer gestattet worden, sie den Geschworenen in das Beratungszimmer mitzugeben, indem man angenommen hat, daß hiermit eine Gefährdung des Grundsatzes, daß das Urtheil nur auf das

Ergebnis der mündlichen Verhandlung gestützt werden dürfe, nicht verbunden sein könne.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß in dem Umstande, daß den Geschworenen das Protokoll vom 22. Juni 1882 in das Beratungszimmer verabfolgt worden ist, eine Verletzung des §. 302 St.P.O. liegt.

Die Frage, ob anzunehmen sei, daß das angefochtene Erkenntnis auf dieser Gesetzesverletzung beruhe, ist schon deshalb zu bejahen, weil das Protokoll vom 22. Juni 1882, welches den Geschworenen in das Beratungszimmer mitgegeben worden ist, soweit ersichtlich, in der Hauptverhandlung nicht vollständig verlesen worden ist, und es daher nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei dem Wahrspruche der Geschworenen auch derjenige Teil des Protokolles berücksichtigt worden ist, welcher nicht durch Verlesung zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemacht worden war.